

Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
SG Bauaufsicht



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Herrn
Oliver Haubrich
Rheinbrohler Weg 17
40489 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **01966-19-06**
Name: Frau Winkler
Telefon: 03843 755-63215
Servicerufnr.: 03843 755-63999
Telefax: 03843 755-63803
E-Mail: regina.winkler@lkros.de
Zimmer: 3.021
Datum: 02.07.2019

— Vorhaben: Baugenehmigungsverfahren § 64 LBauO M-V
Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung des Gutshauses Roggow, Nutzungsänderung von Einrichtung für Kinder und Jugendliche in altersgerechtes Wohnen und Tagespflege für ältere Menschen sowie Neubau Carportanlage

Bauort: Roggow (ak), Poggeplatz 2

Lage: Gemarkung Roggow (ak), Flur 1, Flurstücke 3/1, 4

BAUGENEHMIGUNG

gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) in der derzeit gültigen Fassung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend der beigefügten, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen auszuführen.

Beachten Sie bitte die Auflagen und Bedingungen, die Bestandteile dieser Genehmigung sind sowie die nachfolgend aufgeführten Hinweise und die als Anlage beigefügten gesonderten Hinweisblätter.

Zur Beachtung:

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBauO M-V).

BEDINGUNGEN:

keine

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

AUFLAGEN:

1. Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 17.05.2019 von Herrn Eschment ist mit seinen genannten Hinweisen, Auflagen und den Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen zu beachten und einzuhalten und ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.
Der Baubeginn und die im Prüfbericht geforderten Abnahmen sind Herrn Eschment rechtzeitig anzuzeigen.
Termine der Ausführungskontrolle sind rechtzeitig mit Herrn Eschment abzustimmen.
2. Die Nutzungsaufnahme ist dem Veterinäramt des Landkreises Rostock schriftlich anzuzeigen.

Termin: Anzeige mit Nutzungsaufnahme

3. In den Antragsunterlagen fehlt ein ausgewiesener Ruheraum mit Liegemöglichkeiten für ca. 1/3 der Nutzer. Außerdem ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Rostock ein Nutzungskonzept für den Raum Wäsche/Trockner im Erdgeschoss vorzulegen. Aufgrund dessen, dass noch kein Träger zur Betreibung der Tagespflege feststeht, sind diese Forderungen vom zukünftigen Betreiber direkt mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Nutzungsaufnahme ist dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

Termin: Anzeige und Vorlage Konzept und Grundriss mind. 3 Monate vor Nutzungsaufnahme

4. Derzeit steht noch kein Träger zur Betreibung der Tagespflege fest, daher ist dem zukünftigen Träger mitzuteilen, dass der Betrieb der Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) auch bei teilstationären Einrichtungen spätestens drei Monate im Voraus bei der zuständigen Heimaufsicht des Landkreises Rostock anzuzeigen und das Konzept vorzulegen ist.

Termin: Anzeige und Vorlage Konzept mind. 3 Monate vor Nutzungsaufnahme

5. Für Planung, Bau und Betrieb der haustechnischen Trinkwasseranlagen müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Apparate, Anlagenteile und Leitungen sind zur eindeutigen Identifikation zu kennzeichnen. Bereits in der Phase der Ausführungsplanung sind Betriebsanleitungen sowie Instandhaltungs- und Hygienepläne zu erstellen. Die Betriebsanleitung muss Angaben zu einer ausreichenden Funktionskontrolle enthalten. Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Nach Veränderungen in der Trinkwasserinstallation ist ein einwandfreies mikrobiologisches Analyseergebnis vom Kalt- und Warmwasser nachzuweisen. Trinkwasserprobenahmen sind durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock möglich.

Termin: Vorlage des Nachweises mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme

6. In der Tagespflege ist ein Wegeleitsystem zu allen wichtigen Räumlichkeiten nach der DIN 32975 zu verlegen.
Barrierefreie Türen und Eingänge müssen für alle Nutzer, auch solche mit körperlichen Einschränkungen, eindeutig als Türen und Eingänge zu identifizieren, leicht zu öffnen und zu schließen und einfach und sicher zu passieren sein.
Eine barrierefreie Tür ist einfach in der Bedienung, z. B. durch gut erreichbare Klinken oder elektrische Türöffner.
7. Die beiden Wohnungen im Erdgeschoss sind als barrierefreie rollstuhlgerechte Wohnungen mit den entsprechenden Bewegungskreisen von 150 cm x 150 cm und im Bad eine beidseitige Anfahrbarkeit ans WC-Becken von 90 cm x 60 cm x 90 cm zu errichten, damit ein eigenständiges beidseitiges Übersetzen ermöglicht wird.
8. Im Treppenhaus muss jede Stufe markiert werden und einen gut umgreifbaren umlaufenden Handlauf haben.

9. Nach § 2 Abs. 2 Einrichtungenmindestbauverordnung (EMindBauVO) M-V müssen Einrichtungen über die für die Sicherheit der Gäste erforderliche räumliche, bauliche und technische Ausstattung verfügen. Hierzu gehören unter anderem:
- Flure und Treppen müssen an beiden Seiten mit Handläufen versehen sein
 - Badewannen, Duschen und Spülaborte sind mit Haltegriffen auszustatten
 - in Duschaum und WC ist eine Rufanlage einzubauen
 - Fußbodenbelege in von den Gästen benutzten Räumen müssen rutschfest sein
 - die Eingangsebene soll von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein

HINWEISE:

10. Bei der Warmwassererzeugung sind neben den aktuellen DIN-Vorschriften das DVGW Arbeitsblatt W 551/Dezember 2003 – Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen - zu berücksichtigen. Für die Warmwasser-Verteilung sind Werkstoffe in Anwendung zu bringen, die bis zu 70° C einsatzfähig sind, da bei einem Legionelleneinbruch eine thermische Desinfektion, bei der das Wasser vorübergehend auf 70° C erhitzt und an jeder Zapfstelle diese Temperatur gewährleistet sein muss oder eine Chlorung zur schnellen Dekontamination in Anwendung kommen kann. Legionellenvermehrung ist besonders in Stagnationswasser möglich. Aus diesem Grunde ist Stagnationswasser zu vermeiden.
11. Gemeinschaftshandtücher sind in Sanitärräumen nicht statthaft. Für die Händetrocknung sind alternativ Einweghandtücher mit Abwurfbehälter oder Luftduschen und für die Händereinigung Seifenspender vorzusehen.
12. Die Ausstattung der Nassräume muss hygienisch einwandfrei sein. Wand- und Fußbodenflächen müssen glatt, fugenarm, leicht und feucht zu reinigen sein. Fensterlose Räume sind an eine Zwangslüftung anzuschließen.
13. Infektionshygienische Mindestanforderungen in der außerklinischen Intensivpflege (LAGuS Papier vom 17.07.2017) sind dem Stand von Wissenschaft und Technik und in jeder Wohngemeinschaft anzuwenden.
14. Das Behinderten-WC sollte mit einer Klappliege und ein Lastenlift zum Umsetzen und Wickeln ausgestattet werden.
15. Der „Saal“ ist nur im Rahmen der Tagespflege zu nutzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der im Briefkopf genannten Behörde eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Ohne Einlegung eines Widerspruches bei der im Briefkopf genannten Behörde kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Winkler
SB Bauaufsicht

Verteiler:
Bauherr
Gemeinde
Akte Bauaufsicht

nachrichtlich an:
Finanzamt
BG BAU Hamburg

**Der Landrat
des Landkreises Rostock
als Untere Bauaufsichtsbehörde**

02.07.2019

Herrn
Oliver Haubrich
Rheinbrohler Weg 17
40489 Düsseldorf

Hinweise zur Baugenehmigung

Sehr geehrter Herr Haubrich,

in der Anlage wird Ihnen die beantragte Baugenehmigung übersandt. Dieser Genehmigung liegen die Vorschriften der Bauordnung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der für das Vorhaben gültigen Fassung zugrunde.

Das Bauordnungsamt will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) und ihre Verordnungen schreiben u.a. vor:

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bauordnung sind der **Bauherr** und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau **Beteiligten** (§§ 53-56 LBauO MV) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die vorliegende Baugenehmigung, soweit erforderlich mit dem Bescheid über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, berechtigt zur Bauausführung. **Ein Baubeginn ohne Statik ist verboten.**

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen muss an der **Baustelle** von Baubeginn an vorliegen (§ 72 Abs. 8 LBauO MV).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 73 Abs. 1 LBauO MV).

Die Verlängerung der **Gültigkeitsdauer** der Baugenehmigung ist auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 73 Abs. 2 LBauO MV).

Vor **Baubeginn** sind dem Bauordnungsamt die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 LBauO MV).

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen. Als **Baustellenschild** kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck benutzt werden (§ 11 Abs. 3 LBauO MV).

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem **Bauzaun** abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 LBauO MV). Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr für diese **Sondernutzung** rechtzeitig eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) bei der Straßenbaubehörde zu beantragen. Vor Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.

Während der Bauarbeiten sind die ober- und unterirdischen Teile von gefährdeten **Bäumen** gemäß DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen auf dem betroffenen und benachbarten Grundstücken – vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 LBauO MV).

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu **500.000,00 Euro** geahndet werden (§ 84 Abs. 3 LBauO MV).

Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Der Bauherr hat den **Ausführungsbeginn** des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 9 LBauO MV). Benutzen Sie bitte hierfür das beigefügte Formblatt.

Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

Der **Beginn und die Beendigung** der in der Baugenehmigung bzw. im Prüfbericht benannten Bauarbeiten sowie die **Aufnahme der Nutzung** des Bauvorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils **zwei Wochen** vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 LBauO MV):

Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.

Ich bitte, jeweils das beigefügte **Formblatt** zu verwenden.

Der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist - soweit erforderlich - eine **Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters** über die Benutzbarkeit der Schornsteine beizufügen. Ich weise darauf hin, dass der Schornsteinfegermeister eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben kann, wenn der Schornstein auch im Rohbauzustand überprüft wird.

Bitte informieren und **beauftragen** Sie frühzeitig Ihren zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister.

Das Vorhaben darf erst **genutzt** werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch die Untere Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchgeführt bzw. auf eine Besichtigung verzichtet wurde.

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Gebäudeeigentümer nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder durch das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock einmessen zu lassen.

Auskunft über die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen ÖbVI erhalten Sie beim

Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Dez. 31, Lübecker Str. 289; 19059 Schwerin

Tel.: 0385 / 4801 3100

FAX: 0385 / 4801 3090

E-mail: aufsicht@laiv-mv.de

Internet: www.lverma-mv.de

oder beim

Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3, 18273 Güstrow, Zimmer 3.028

Tel.: 03843 / 755 62205

FAX: 03843 / 755 62802

E-mail: kv-amt@lkros.de

Herrn
Oliver Haubrich
Rheinbrohler Weg 17
40489 Düsseldorf

Ort, Datum

**Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow**

Aktenzeichen der Baugenehmigung: **01966-19-06**

Datum der Baugenehmigung:

Bauvorhaben: Baugenehmigungsverfahren § 64 LBauO M-V
Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung des Gutshauses Roggow,
Nutzungsänderung von Einrichtung für Kinder und Jugendliche in
altersgerechtes Wohnen und Tagespflege für ältere Menschen sowie
Neubau Carportanlage

Bauort: Roggow (ak), Poggeplatz 2
Bauherr: Haubrich Oliver, 40489 Düsseldorf

Anzeige über den Baubeginn

Bitte mindestens eine Woche vor Baubeginn absenden!

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: _____

Name des Bauleiters _____

Anschrift des Bauleiters _____

Sofern ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wird, erklärt der Bauleiter, daß er die Arbeiten verantwortlich überwacht.

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Bauleiters

Herrn
Oliver Haubrich
Rheinbrohler Weg 17
40489 Düsseldorf

Datum:

**Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow**

Aktenzeichen der Baugenehmigung:

Datum der Baugenehmigung: 02.07.2019

Bauvorhaben: Baugenehmigungsverfahren § 64 LBauO M-V
Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung des Gutshauses Roggow,
Nutzungsänderung von Einrichtung für Kinder und Jugendliche in
altersgerechtes Wohnen und Tagespflege für ältere Menschen sowie
Neubau Carportanlage

Bauort: Roggow (ak), Poggeplatz 2
Bauherr: Haubrich Oliver, 40489 Düsseldorf

Anzeige über Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vorher)

Die Nutzung des o.g. Bauvorhabens wird bis zum erfolgen.

Die Erfüllung der naturschutzrechtl. Auflagen wird bis zum erfolgen.

Neue Wohnanschrift:

Ggf. neue Flurstücks-
bezeichnung:

Unterschrift

Erklärung des Bauleiters:

Als verantwortlicher Bauleiter für das oben genannte Bauvorhaben bestätige ich, dass das Bauwerk nach den eingereichten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauleiters

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Bauvorhaben	Genaue Bezeichnung des Vorhabens Baugenehmigungsverfahren § 64 LBauO M-V Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung des Gutshauses Roggow, Nutzungsänderung von Einrichtung für Kinder und Jugendliche in al- tersgerechtes Wohnen und Tagespflege für ältere Menschen sowie Neubau Carportanlage	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Roggow (ak), Poggeplatz 2	
	Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) Gemarkung Roggow (ak), Flur 1, Flurstücke 3/1, 4	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Name, Anschrift Herrn Andreas Langkau Gleviner Straße 20 18273 Güstrow	Telefon 03843 682273 Telefax
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma, Anschrift	Telefon Telefax
Bauleiterin/ Bauleiter	Firma, Anschrift	Telefon Telefax
Bauschein	Aktenzeichen Baugenehmigung 01966-2019-06	erteilt am: 02.07.2019
	Bauaufsichtsbehörde Landkreis Rostock Der Landrat	Im Auftrag gez. Winkler
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin/Bauherr (Name, Anschrift) Herrn Oliver Haubrich Rheinbrohler Weg 17 40489 Düsseldorf	Telefon Telefax
<small>Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach § 63 und 64 des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung (LBauO M-V) und zur Änderung anderer Gesetze vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).</small>		